

# Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsmittel in Deutschland, in Österreich und in der  
Schweiz

ZPO, StPO

# BRD: Rechtsbehelf und Rechtsmittel

**Rechtsbehelf:** Oberbegriff für jedes von der Rechtsordnung zugelassenes verfahrensrechtliches Mittel, mit welchem eine behördliche, insbesondere eine gerichtliche Entscheidung, angefochten werden kann.

- gerichtliche Entscheidung (z. B. Berufung, Revision)
- behördliche Entscheidung, d.h. außergerichtliche (z.B. Widerspruch)

durch Einlegung eines RM stellt die benachteiligte Partei eine ihr ungünstige, noch nicht rechtskräftige Entscheidung zur Nachprüfung durch ein übergeordnetes Gericht

## **Rechtsmittel:**

1. *Berufung*
2. *Revision*
3. *Sprungrevision*
4. *sofortige Beschwerde*
5. *Rechtsbeschwerde*

# Rechtsbehelfe in Deutschland

- *einfache Beschwerde*
- *Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid*
- *Widerspruch gegen einen Mahnbescheid (Mahnverfahren)*
- *Erinnerung*
- *Gehörsrüge*
- *Nichtzulassungsbeschwerde*

# Berufung

- ein Rechtsmittel zur Überprüfung eines gerichtlichen Urteils durch ein übergeordnetes Gericht
- das Ausgangsurteil wird nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft
- Die Berufung ist nur zulässig, wenn
  - der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder
  - das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

# Berufung: Form und Frist

- die Berufungsfrist beträgt einen Monat
- sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils

# Revision

Dieses Rechtsmittel kann nicht auf neue Tatsachen, sondern nur auf einen Rechtsfehler des angefochtenen Urteils, also auf Verletzung formellen Rechts oder materiellen Rechts gestützt werden.

# Sprungrevision

- gegen erstinstanzliche Entscheidungen
- zweite Instanz übersprungen, direkt vor das letztinstanzliche Gericht
- nur Rechtsfragen
  
- Voraussetzungen:
- die Berufung statthaft
- Einwilligung des Gegners
- das Revisionsgericht lässt die Sprungrevision zu

# Beschwerde

- *sofortige Beschwerde*

statthaft gegen Beschlüsse und Verfügungen

- *einfache Beschwerde*

kann jederzeit eingelegt werden, d.h. es gibt keine Frist

- *Rechtsbeschwerde*

mit Rechtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen gerügt werden

# Einspruch

1. Rechtsbehelf im Versäumnisverfahren
  - gegen das Versäumnisurteil
2. im Strafrechtprozessrecht:
  - gegen einen Strafbefehl eines Amtsgerichts

# der Widerspruch= die Einrede

statthaft gegen bestimmte gerichtliche Entscheidungen

- Widerspruch gegen einen Mahnbescheid
- Einrede der Verjährung
- Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts

# Erinnerung

- Rechtsbehelf, der in gesetzlich bestimmten Fällen gegen **Entscheidungen** und **Maßnahmen** zulässig ist
- Überprüfung einer Entscheidung, die ein Gerichtsbeamter (**Rechtspfleger**) oder ein beauftragter oder **ersuchter Einzelrichter** erlassen hat

# Nichtzulassungsbeschwerde

- zum Revisionsgericht
- Angriff gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht

# Außerordentliche Rechtsbehelfe

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
  - bei Versäumung bestimmter Fristen
- Wiederaufnahme des Verfahrens
  - Möglichkeit, trotz Rechtskraft die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen
- Einstellungsbeschwerde
  - gegen die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft
  - darüber entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft
- Gnadengesuch
  - nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel
- Verfassungsbeschwerde

# Rechtsmittel in Österreich

- Rechtsmittel sind grundsätzlich alle Anträge einer Partei auf Überprüfung einer Entscheidung, sofern die Partei nicht vollständig obsiegt hat.
- Rechtsmittel im engeren Sinne sind Berufung, Rekurs und Revision (enger Rechtsmittelbegriff der ZPO).

# Rechtsmittel in Österreich - ZPO

Folgende Arten von Rechtsmitteln sind bei **noch nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidungen** möglich:

- Berufung
- Revision
- Rekurs
- Revisionsrekurs

# Berufung

- wendet sich gegen ein Urteil erster Instanz
- Berufungsfrist: binnen **vier Wochen** nach Zustellung eines **schriftlichen** Urteils
- wird beim Gericht erster Instanz eingebracht
- muss von einem Rechtsanwalt verfasst werden
- Das Berufungsgericht entscheidet in der Sache selbst. Es kann aber auch an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

# Revision - ZPO

- wird gegen ein Urteil zweiter Instanz eingelegt
- muss von einem Rechtsanwalt verfasst werden
- Revisionen sind bei Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung in folgenden Fällen zulässig:
  - **bei einem Streitwert unter 5.000 Euro:** nur bei bestimmten familien- und mietrechtlichen Streitigkeiten sowie in Arbeits- und Sozialrechtssachen
  - **Bei Streitwerten zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro:** wenn das Berufungsgericht die Revision wegen des Vorliegens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung für zulässig erklärt
  - **bei einem Streitwert ab 30.000 Euro:** immer

# Revision -ZPO

- muss **binnen vier Wochen** beim Gericht erster Instanz eingebracht werden.
- Die Entscheidung, ob die Revision Erfolg hat oder nicht, trifft der Oberste Gerichtshof.

# Rekurs

- richtet sich gegen Beschlüsse, also gegen die nicht als Urteil ergehenden Entscheidungen des Gerichts
- die **Rekursfrist** beträgt in der Regel **14 Tage** (Ausnahme: Besitzstörungsverfahren)
- das Rekursgericht ist das instanzenmäßig übergeordnete Gericht

# Revisionsrekurs

- kann gegen Beschlüsse des Rekursgerichts erhoben werden
- zuständig für die Entscheidung über einen Revisionsrekurs ist der Oberste Gerichtshof (OGH)
- Revisionsrekurse müssen von einem RA verfasst werden
- ist nur bei Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zulässig
- die **Frist** zur Erhebung des Revisionsrekurses beträgt in der Regel **14 Tage**

# Rechtsbehelfe

- Rechtsbehelfe sind alle sonstigen im Zivilverfahren gestellten Anträge auf Abänderung oder Aufhebung einer Rechtsfolge einer Entscheidung (Urteil oder Beschluss) durch eine weitere Entscheidung. Rechtsbehelfe sind zum Beispiel:
- Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl
- Rechtsmittelklagen
- Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil
- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

# Rechtsmittelklagen

Die Zivilprozessordnung kennt außerdem zwei Rechtsmittel gegen **rechtskräftige Entscheidungen**:

- Nichtigkeitsklage
- Wiederaufnahmsklage

# Nichtigkeitsklage

Ein **rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren** kann in Ausnahmefällen durch eine Nichtigkeitsklage angefochten werden, wenn **schwere Verfahrensfehler** vermutet werden. Dies kann der Fall sein, wenn:

- ein beteiligter Richter vom Gesetz her ausgeschlossen hätte werden müssen (z.B. keine Unparteilichkeit) oder
- eine Partei nicht gesetzmäßig vertreten war

# Wiederaufnahmsklage

Ein **rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren** kann wieder aufgenommen werden, wenn der Entscheidung eine **gerichtlich strafbare Handlung** (z.B. eine falsche Zeugenaussage, Urkundenfälschung) zugrunde liegt.

# Berufung in Strafsachen

Je nach **Gerichtstyp** sind **unterschiedliche Rechtsmittel** zulässig:

- Gegen Urteile eines Einzelrichters am Bezirksgericht bzw. eines Einzelrichters am Landesgericht ist die **Berufung**
- wegen **Nichtigkeit**, d.h. wegen Verfahrensfehlern (die Hauptverhandlung wurde trotz notwendiger Verteidigung ohne Beiziehen eines **Verteidigers** geführt),
- wegen **Schuld** (Ist der Angeklagte schuldig oder nicht?),
- wegen **Strafe** (Ist die Strafe angemessen?) vorgesehen.

# Berufungen in Strafsachen

- Wegen vorliegender **Nichtigkeitsgründe** → *Nichtigkeitsberufung*
- Wegen des **Ausspruchs über die Schuld**: Mit *Schuldberufung* können Fehler in der Beweiswürdigung, die zur Feststellung von tat- und schuldrelevanten Tatsachen geführt haben, geltend gemacht werden
- Wegen des **Ausspruchs über die Strafe**: *Strafberufung*

# Rechtsmittel in Strafsachen

- **Keine Revision in Österreich!!!**
- Gegen Urteile von Geschworenen- oder Schöffengerichten sind als Rechtsmittel sowohl die **Nichtigkeitsbeschwerde** als auch die **Berufung** zugelassen

Mit der **Nichtigkeitsbeschwerde** werden **formelle Fehler** im Prozess bekämpft.

# Rechtsmittel in der Schweiz

- Berufung (Appellation)
  - ordentliches Rechtsmittel
  - gegen erstinstanzliche kantonale Entscheide zum Obergericht

- Beschwerde

Die Beschwerde ist immer dort zu ergreifen, wo eine Berufung nicht möglich ist.

- Rekurs
  - ordentliches Rechtsmittel
  - gegen Entscheide während des Verfahrens
- Revision
  - ausserordentliches Rechtsmittel
  - erhebliche, neue Tatsachen oder Beweismittel
- Verfassungsbeschwerde – vor dem Bundesgericht

# Rechtsmittel in der Schweiz

## Weitere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Einsprache und Wiedererwägung

Erläuterung und Berichtigung

# Quellen

- <http://www.rechtslexikon.net>
- <https://www.justiz.nrw.de>
- [https://www.rechtheasy.at/wiki/rechtsmittel/#:~:text=Nach%20der%20Zivilprozessordnung%20\(ZPO\)%20werden%20Rechtsmittel%20in%C2%A0Rechtsmittel%20im%20engeren%20Sinne%C2%A0und%20in%C2%A0Rechtsbehelfe%C2%A0unterschieden%3A](https://www.rechtheasy.at/wiki/rechtsmittel/#:~:text=Nach%20der%20Zivilprozessordnung%20(ZPO)%20werden%20Rechtsmittel%20in%C2%A0Rechtsmittel%20im%20engeren%20Sinne%C2%A0und%20in%C2%A0Rechtsbehelfe%C2%A0unterschieden%3A)
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/101/Seite.1010340.html>
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/zivilrecht/2/Seite.1010340.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/zivilrecht/2/Seite.1010340.html)
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460510.html>
- <http://www.zivilprozess.ch/rechtsmittel>
- [https://www.rechtheasy.at/wiki/rechtsmittel/#:~:text=Der%20Begriff%20Rechtsmittel%20wird%20f%C3%BCr%20jede%20Anfechtung%C2%A0einer%20\(gerichtlichen%20oder%20beh%C3%B6rdlichen\)%20Entscheidung%20verwendet.](https://www.rechtheasy.at/wiki/rechtsmittel/#:~:text=Der%20Begriff%20Rechtsmittel%20wird%20f%C3%BCr%20jede%20Anfechtung%C2%A0einer%20(gerichtlichen%20oder%20beh%C3%B6rdlichen)%20Entscheidung%20verwendet.)